

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3D fly e.U. – B2B

(ausschließlich für Verträge zwischen Unternehmern)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die 3D fly e.U., Inhaber Ing. Mag. DI (HTL) Siegfried Schreiner, Innernschlag 3, 4181 Zwettl an der Rodl, FN 571760z, Firmenbuchgericht Linz, Ingenieurbüro für Lichttechnik und Lichtmissionen (im Folgenden „Ingenieurbüro“). Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen. Für Verträge mit Verbrauchern gelten die gesondert veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen – B2C.

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und dem Ingenieurbüro.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber im Angebot durch Hinweis auf ihre Abrufbarkeit unter <https://www.3dfly.at/agb/> zugänglich gemacht und auf Verlangen übermittelt. Maßgeblich ist jene Fassung, die im Zeitpunkt der Auftragserteilung abrufbar ist. Das Ingenieurbüro verwahrt jede Fassung unter Angabe ihres Geltungszeitraums.
- d) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangordnung: (1) die schriftliche Auftragsbestätigung, (2) das Angebot samt den darin enthaltenen „Wichtigen Hinweisen“, (3) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (4) die Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen des Fachverbandes Ingenieurbüros.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- d) Angebote sind, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist, einen Monat ab Ausstellungsdatum gültig.
- e) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, genügt für Erklärungen beider Vertragsteile die Übermittlung per E-Mail an die im Geschäftsverkehr bekannt gegebene Adresse; einer qualifizierten elektronischen Signatur bedarf es nicht. Für die Mängelrüge nach Punkt 5 lit a und die Nachfristsetzung nach Punkt 6 lit b bleibt es beim Erfordernis des eingeschriebenen Briefes.

3.) Auftragserteilung, Leistungsgegenstand und Beurteilungsmaßstab

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

- e) Gegenstand des Auftrags sind ingenieurtechnische und gutachterliche Leistungen auf dem Fachgebiet Lichttechnik und Lichtimmissionen, insbesondere die Erstellung von Blendgutachten für Photovoltaikanlagen, thermische Solaranlagen, Glasfassaden und sonstige reflektierende Flächen sowie von Schattenwurf- und Schattenflimmergutachten für Windkraftanlagen, jeweils samt der dafür erforderlichen Modellierung, Simulation, Berechnung, Auswertung und fachlichen Beurteilung. Nicht Gegenstand des Auftrags sind – soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart – Ortsaugenschein und vermessungstechnische Bestandsaufnahme, Planungs-, Statik-, Bauphysik- und Elektroplanungsleistungen, die technische Auslegung und Detailplanung vorgeschlagener Maßnahmen, deren Ausschreibung, Überwachung oder Abnahme, die Einholung behördlicher Bewilligungen sowie die Vertretung des Auftraggebers im Verfahren.
- f) Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Leistung als Desktop-Review erbracht, das heißt auf Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten Unterlagen sowie öffentlich zugänglicher Geodaten und Kartenquellen, ohne Ortsaugenschein und ohne Vermessung.
- g) Das Ingenieurbüro schuldet die fachgerechte Erstellung der vereinbarten Leistung, nicht jedoch ein bestimmtes inhaltliches Ergebnis. Weder ein für den Auftraggeber günstiges Gutachtensergebnis noch die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, die Erteilung einer behördlichen Bewilligung, die Verwertbarkeit im Verfahren oder die Übereinstimmung mit der Beurteilung anderer Sachverständiger, Amtssachverständiger, Behörden oder Gerichte werden geschuldet oder zugesichert. Der Honoraranspruch besteht unabhängig vom Ergebnis.
- h) Die Beurteilung erfolgt nach den im jeweiligen Gutachten ausdrücklich bezeichneten methodischen Grundlagen, Beurteilungskriterien und gegebenenfalls anzuwendenden Grenz- oder Richtwerten. Für die Beurteilung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen halten die Vertragsteile fest, dass in Österreich derzeit keine in Geltung stehende spezifische Richtlinie für die Beurteilung solcher Blendwirkungen besteht. Mangels einer entsprechenden Nachfolgeregelung können die Methoden und Kriterien der zurückgezogenen OVE R 11-3:2016 als objektivierender Beurteilungsmaßstab herangezogen werden, soweit im jeweiligen Gutachten nichts Abweichendes angegeben ist. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Behörden, Gerichte und sonstige entscheidungsbefugte Stellen an die im Gutachten herangezogenen methodischen Grundlagen, Beurteilungskriterien sowie Grenz- oder Richtwerte nicht gebunden sind und im jeweiligen Verfahren abweichende Methoden, Kriterien oder Grenzwerte zugrunde legen können. Eine Haftung dafür, dass eine Behörde, ein Gericht oder eine sonstige Stelle eine vom Gutachten abweichende Beurteilungsmethodik oder abweichende Beurteilungskriterien beziehungsweise Grenzwerte anwendet, besteht nicht.
- i) Soweit im jeweiligen Gutachten nicht ausdrücklich abweichend angegeben, beruhen Berechnungen und Simulationen auf idealisierten und für den jeweiligen Untersuchungsgegenstand geeigneten Annahmen. Bei der Untersuchung von Blendwirkungen erfolgt grundsätzlich eine konservative Betrachtung im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung. Diese kann insbesondere die Annahme der Sonne als Punktquelle, idealisierte Reflexionseigenschaften der untersuchten reflektierenden Oberflächen, die Vernachlässigung witterungsbedingter Einflüsse sowie die Betrachtung repräsentativ gewählter Immissionspunkte umfassen. Soweit im Gutachten nicht ausdrücklich anders angegeben, wird bei der geometrischen Beurteilung einer möglichen Blendwirkung vorrangig die Richtung beziehungsweise das Auftreten einer Reflexion untersucht; die tatsächliche Blendintensität wird nur berücksichtigt, wenn diese Bestandteil der ausdrücklich beschriebenen Untersuchungsmethodik ist. Berechnungs- und Simulationsergebnisse stellen eine modellhafte Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse unter den jeweils angegebenen Annahmen und Randbedingungen dar. Abweichungen zwischen den berechneten beziehungsweise simulierten und den tatsächlich eintretenden Verhältnissen begründen daher für sich allein keinen Mangel der Leistung.
- j) Änderungen des fachlichen Erkenntnisstandes, der herangezogenen Regelwerke oder der Rechtslage nach Übergabe der Leistung begründen keinen Mangel. Eine Pflicht zur Aktualisierung, Beobachtung oder Nachbetreuung besteht nicht.
- k) Die Leistung gilt mit der Übermittlung des Gutachtens oder der sonstigen vereinbarten Unterlagen in elektronischer Form an die vom Auftraggeber bekannt gegebene E-Mail-Adresse als übergeben. Eine Übermittlung in gedruckter Form erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

4.) Mitwirkung des Auftraggebers, Grundlagen, Fristen

- a) Der Auftraggeber hat dem Ingenieurbüro alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Pläne, Daten und Informationen vollständig, richtig und rechtzeitig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und Änderungen unverzüglich bekannt zu geben.
- b) Das Ingenieurbüro darf die beigestellten Unterlagen und Angaben ungeprüft der Leistungserbringung zugrunde legen. Eine Pflicht zur Überprüfung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität besteht nicht; für Vollständigkeit und Richtigkeit ist der Auftraggeber verantwortlich.
- c) Die Festlegung der zu beurteilenden Immissionspunkte erfolgt durch das Ingenieurbüro auf Grundlage der beigestellten Unterlagen und öffentlich zugänglicher Geodaten. Der Auftraggeber hat die vorgeschlagenen Immissionspunkte auf Vollständigkeit zu prüfen und fehlende relevante Punkte binnen einer Woche ab Übermittlung bekannt zu geben. Für nicht erkennbare oder vom Auftraggeber nicht ergänzte Immissionspunkte wird keine Haftung übernommen.
- d) Bearbeitungsfristen beginnen erst mit dem vollständigen Einlangen aller erforderlichen Unterlagen. Bekannt gegebene Bearbeitungszeiten sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- e) Ändern sich die Grundlagen nach Erstellung der Leistung, kann das Gutachten seine Gültigkeit verlieren. Eine Neubewertung oder Aktualisierung erfolgt gegen gesondertes Entgelt nach tatsächlichem Aufwand. Eine im Angebot ausdrücklich vorgesehene einmalige Anpassung bei geringfügigen Änderungen der Planungsgrundlagen bleibt davon unberührt; sie umfasst keine Neuberechnung infolge geänderter Anlagenkonfiguration, geänderter Flächen oder zusätzlicher Immissionspunkte.
- f) Verletzt der Auftraggeber Mitwirkungspflichten, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen; der dadurch entstehende Mehraufwand wird nach Punkt 7 lit g verrechnet.

5.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen haben.
- b) Ansprüche auf Wandlung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden. Wird der Mangel innerhalb dieser Frist nicht behoben oder schlägt die Verbesserung fehl, kann der Auftraggeber Preisminderung verlangen; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- c) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 zweiter Satz ABGB wird ausgeschlossen; die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt trifft den Auftraggeber. Der Rückgriff nach § 933b ABGB wird ausgeschlossen. Eine Verbesserung bewirkt keine Verlängerung oder Erneuerung der Gewährleistungsfrist.
- d) Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.
- e) Für Schäden, die das Ingenieurbüro dem Auftraggeber in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten zufügt, gilt – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – Folgendes:
 - 1) Das Ingenieurbüro haftet nur für Schäden, die es vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; die Beweislast dafür trifft den Auftraggeber. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – ausgenommen bei Personenschäden – ausgeschlossen.
 - 2) Ausgeschlossen ist, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zins- und Finanzierungskosten, Verzögerungs-, Stillstands- und Betriebsunterbrechungsschäden, entgangene oder rückgeforderte Förderungen, frustrierte Aufwendungen, Kosten von Umplanungen sowie sonstige reine Vermögensschäden. Ausgeschlossen ist auch die Haftung dafür, dass eine behördliche Bewilligung nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit Auflagen erteilt wird. Bei Vorsatz und bei Personenschäden gilt dieser Ausschluss nicht.

- 3) Die Haftung ist der Höhe nach mit dem für den betroffenen Auftrag vereinbarten Nettohonorar, maximal jedoch mit EUR 250.000,00 begrenzt. Bei Personenschäden und bei Vorsatz gilt keine betragliche Begrenzung.
- 4) Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen zwölf Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber binnen drei Jahren ab Erbringung der Leistung gerichtlich geltend zu machen.
- 5) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt; ein Rückgriff nach § 12 PHG wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

6.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet § 1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.
- e) Wird der Auftrag vom Auftraggeber vor vollständiger Leistungserbringung ohne vom Ingenieurbüro zu vertretenden Grund abgebrochen oder storniert, gebührt dem Ingenieurbüro das vereinbarte Honorar nach Maßgabe des § 1168 ABGB. Das Ingenieurbüro kann statt der Abrechnung nach § 1168 ABGB pauschal 30 % des vereinbarten Nettohonorars begehren, wenn mit der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde, und 70 %, wenn mit der Bearbeitung bereits begonnen wurde; der Nachweis eines höheren Anspruchs bleibt vorbehalten.

7.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare werden mangels abweichender Angaben in Euro angegeben und verstehen sich als Nettobeträge.
- b) Umsatzsteuer. Das Ingenieurbüro nimmt derzeit die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG in Anspruch; es wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Entfällt die Befreiung, insbesondere durch Überschreiten der Umsatzgrenze oder durch Verzicht auf die Befreiung, ist für die ab diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen die Umsatzsteuer zusätzlich zum vereinbarten Honorar zu entrichten.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.
- e) Fälligkeit. Rechnungen sind, sofern im Angebot oder in der Rechnung nichts anderes bestimmt ist, sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat ohne Abzüge auf das vom Ingenieurbüro genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.
- f) Abrechnung. Die Verrechnung der einzelnen Positionen erfolgt nach Leistungserbringung. Das Ingenieurbüro ist berechtigt, abgrenzbare Teilleistungen gesondert abzurechnen und angemessene Akontozahlungen zu verlangen.
- g) Zusatzleistungen. Leistungen, die vom vereinbarten Leistungsumfang nicht umfasst sind, insbesondere weiterführende Untersuchungen, zusätzliche Immissionspunkte, Anpassungen infolge geänderter Planungsgrundlagen, Stellungnahmen zu Äußerungen Dritter, Teilnahme an Besprechungen und Verhandlungen sowie Auskünfte gegenüber Behörden und Gerichten, werden nach tatsächlichem Aufwand mit dem im Angebot ausgewiesenen Stundensatz, derzeit EUR 140,00 je Stunde, verrechnet. Fahrtzeiten und Barauslagen werden gesondert verrechnet.

- h) Elektronische Rechnungslegung. Mit Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber der Übermittlung von Rechnungen auf elektronischem Weg zu.
- i) Zurückbehaltung. Solange der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist, ist das Ingenieurbüro berechtigt, die weitere Leistungserbringung und die Herausgabe fertiggestellter Unterlagen zurückzuhalten.

8.) Befliegungen, Betretung von Grundstücken, Bildaufnahmen

- a) Sind Drohnenbefliegungen, Vor-Ort-Erhebungen oder das Betreten von Grundstücken erforderlich, hat der Auftraggeber die Zustimmung der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten einzuholen und dem Ingenieurbüro auf Verlangen nachzuweisen; das Vorliegen dieser Zustimmung wird vorausgesetzt.
- b) Der Auftraggeber hält das Ingenieurbüro hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die daraus entstehen, dass eine solche Zustimmung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorlag; dies umfasst die Kosten zweckentsprechender Rechtsverteidigung.
- c) Die für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge erforderlichen Bewilligungen, Nachweise und Versicherungen obliegen dem Ingenieurbüro.

9.) Schutz der Unterlagen, Nutzungsrechte

- a) Das Ingenieurbüro behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Gutachten, Pläne, Berechnungen, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Das Ingenieurbüro ist berechtigt und der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen beziehungsweise die Firma oder Geschäftsbezeichnung des Ingenieurbüros anzugeben.
- d) Im Falle eines Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Ingenieurbüro Anspruch auf eine Pönale in Höhe des Doppelten des für die unautorisierte Nutzung angemessenen Entgelts, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruchs vorbehalten bleibt. Die Beweislast dafür, dass der Auftraggeber die Unterlagen des Ingenieurbüros nicht genutzt hat, trifft den Auftraggeber.
- e) Der Auftraggeber erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Honorars ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Werknutzungsrecht am Gutachten, beschränkt auf das vertragsgegenständliche Projekt und den vereinbarten Zweck. Bis zur vollständigen Bezahlung ist die Nutzung, insbesondere die Vorlage bei Behörden, nur widerruflich gestattet.
- f) Das Gutachten darf nur vollständig, ungekürzt und unverändert, einschließlich aller Annahmen, Vorbehalte und Hinweise, weitergegeben werden. Änderungen, Kürzungen, Bearbeitungen und auszugsweise Wiedergaben sind unzulässig. Eine Veröffentlichung, insbesondere im Internet, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ingenieurbüros.
- g) Rohdaten, Modelle, Simulations- und Berechnungsdateien, Zwischenergebnisse sowie die verwendete Software und deren Konfiguration sind nicht Gegenstand der geschuldeten Leistung und werden nicht herausgegeben.

10.) Zweckbindung, Wirkung gegenüber Dritten, Beiziehung in Verfahren

- a) Die Leistungen werden ausschließlich für den Auftraggeber und für den im Auftrag festgelegten Zweck erbracht. Eine Schutzwirkung des Vertrages zugunsten Dritter wird ausgeschlossen; Dritte erwerben aus dem Vertrag keine Ansprüche gegen das Ingenieurbüro.
- b) Gibt der Auftraggeber die Leistung entgegen Punkt 9 lit f weiter oder verwendet er sie für einen anderen als den vereinbarten Zweck, hält er das Ingenieurbüro hinsichtlich aller daraus resultierenden Ansprüche Dritter schad- und klaglos, einschließlich der Kosten zweckentsprechender Rechtsverteidigung.

- c) Wird dem Ingenieurbüro in einem den Auftraggeber betreffenden Verfahren der Streit verkündet oder wird es als Nebenintervenient beigezogen, hat der Auftraggeber die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsvertretung zu ersetzen, soweit diese nicht vom Prozessgegner ersetzt werden und dem Ingenieurbüro nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- d) Erläuterungen und Auskünfte gegenüber Behörden, Amtssachverständigen, Gerichten oder Dritten, die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen sowie die Beantwortung von Stellungnahmen und Einwendungen sind nicht Gegenstand des Auftrags und werden nach Punkt 7 lit g verrechnet.

11.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen des Ingenieurbüros ist dessen Sitz in 4181 Zwettl an der Rodl.

12.) Geheimhaltung, Referenznennung

- a) Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Bearbeitungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.
- c) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, den Auftraggeber und das Projekt als Referenz zu nennen sowie Abbildungen des Vorhabens zu Werbezwecken zu verwenden. Die Veröffentlichung von Gutachtensinhalten, insbesondere von Ergebnissen und Beurteilungen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

13.) Datenschutz, Aufbewahrung

- a) Das Ingenieurbüro verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers und seiner Ansprechpartner zur Vertragserfüllung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Nähere Informationen enthält die Datenschutzerklärung unter <https://www.3dfly.at/datenschutz/>.
- b) Bei Bildaufnahmen kann es zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommen. Das Ingenieurbüro verarbeitet diese ausschließlich zur Erfüllung des Auftrags und löscht nicht benötigte Aufnahmen.
- c) Das Ingenieurbüro bewahrt die Projektunterlagen und das Gutachten bis zum Ablauf der Fristen nach Punkt 5 lit. e Z 4 auf. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben davon unberührt. Eine darüber hinausgehende Archivierungs- oder Herausgabepflicht besteht nicht.

14.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts zur Anwendung.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.

15.) Schlussbestimmungen

- a) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
- b) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Ingenieurbüros an Dritte abzutreten.
- c) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Stand: September 2026